

17/SN-144/ME

# PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I, Löwelstraße 12  
Postfach 124 1014 Wien  
Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/6451

A. Z.: S - 485/N

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom .....

23. Mai 1985

A. Z.: .....

Wien, am .....

*L. Hajek*

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

33 Datum: 29. MAI 1985 Verteilt: 315.85 <i>Pilhofer</i>	33 -GE/9 85
---	----------------

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert wird, mit der Bitte um Kenntnissnahme zu überreichen.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:



*J. Schumberth*

**ABSCHRIFT****PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS**

23. Mai 1985

Wien, am .....  
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien  
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

A.Z.: S - 485/N

Zum Schreiben vom 18. April 1985

Zur Zahl 30.800/64-V/3/1985

An das  
Bundesministerium für soziale Verwaltung  
Stubenring 1  
1010 WienBetreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbe-  
handlungsgesetz geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert wird, folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Es ist das erklärte Ziel des Novellenentwurfes, die Gewährung freiwilliger Sozialleistungen sowie von Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung in das Gleichbehandlungsgebot einzubeziehen. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern erhebt dagegen keinen Einwand.

Zu einzelnen Bestimmungen bemerkt die Präsidentenkonferenz:Zu Z. 1, § 2 a Abs. 2:

Die Formulierung "...es sei denn, ein bestimmtes Geschlecht ist unverzichtbare Voraussetzung für die Ausübung der vorgesehenen Tätigkeit." kann akzeptiert werden, wenn damit auch die Schwere der Tätigkeit, insbesondere im Hinblick auf Körperkräfte erfaßt wird.

Die gleichen Überlegungen gelten für Art. II Z. 2 (§ 12 a Abs.2).

Zu Z. 3 (§ 6 a) und Art. II Z. 3 (§ 16 a):

Die Verpflichtung des Arbeitgebers an die Kommission einen schriftlichen Bericht zu erstatten, sollte nicht bereits bei einer bloßen Vermutung vorgesehen werden, sondern auf Fälle

- 2 -

eines qualifizierten Verdachts der Nichteinhaltung des Gleichbehandlungsgebotes beschränkt werden.

Abschließend verweist die Präsidentenkonferenz auf die bedenkliche Tatsache, daß die für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft geltenden Grundsatzbestimmungen des Art. II wortgleich mit den bundesgesetzlichen Regelungen des Art. I sind, so daß kein Spielraum für eine landesgesetzliche Regelung gegeben ist.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:  
gez. Ing. Dorfner

Der Generalsekretär:  
gez. Dr. Korbl